

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Zerbst

- Sportförderrichtlinie -

Zuwendungszweck

Die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsportes in den Vereinen und Schulen sowie die sportliche Betätigung nicht vereinsgebundener Bürger der Stadt ist auf Grund der gesundheitlichen und sozialen Aspekte eine vordringliche Aufgabe der Stadt Zerbst.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Die Stadt Zerbst fördert den Sport durch:

den Bau und die Unterhaltung von städtischen Sportanlagen,

die gebührenfreie Bereitstellung von Sportanlagen für Trainingszwecke und Wettkämpfe gemäß der Sportstättenicherungsverordnung LSA

die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Die Stadt Zerbst fördert vorrangig die Bezuschussung der Übungsleitertätigkeit, die Förderung von Sportanlagen und Veranstaltungen von besonderer Bedeutung bzw. Meisterschaften und Vereinsgründungen.

Nachrangig sind Zuschüsse zu langlebigen Sportgeräten und Ausrüstungen zu behandeln.

Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, jede mögliche Förderung anderer Zuwendungsgeber zu prüfen und zu nutzen. Die Förderung nach dieser Richtlinie wird dadurch nicht beeinträchtigt. Im Antrag und im Verwendungsnachweis sind diese Mittel anzugeben.

Bereitstellung von Sportanlagen

Die Stadt Zerbst stellt ihre Sportanlagen den örtlichen Sportvereinen auf Antrag unentgeltlich zur Verfügung. Der Belegungsplan der städtischen Sportstätten wird vom Kultur- und Sportamt erstellt und mit Einzelverträgen zwischen der Stadt Zerbst und den Vereinen untersetzt. Vereine, denen die Stadt Zerbst Sportstätten mittels Nutzungsvertrag zur Hauptnutzung übertragen hat, werden bei der Vergabe der Sportstätten herangezogen.

Förderung von Sportanlagen - bewirtschaftet durch Sportvereine

Die Stadt Zerbst fördert den Bau, die Erhaltung und die Betreibung von vereinseigenen und von Vereinen bewirtschafteten Sportstätten in der Stadt Zerbst. Nicht bezuschussungsfähig sind der Grunderwerb, Erschließung außerhalb des Grundstückes, Gemeinschaftsräume, die als Gaststätte

betrieben werden und Wohnungen. Anträge sind durch Beifügung der erforderlichen Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Baupläne und Finanzierungsnachweise zu ergänzen. Zuschüsse beim jeweiligen Dachverband und anderen möglichen Zuschussgebern sind in jedem Fall zu beantragen. Die Bescheide dieser Stellen sind - auch bei einer Ablehnung - dem Antrag beizufügen.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist der allgemeine Zustand der Sportstätte. Der Zustand muss einen sauberen und gepflegten Eindruck machen und die Anlage muss entsprechend der ausgelegten Sportart betrieben werden.

Zuschüsse für Übungsleiter/Trainer

Sportvereinen kann für den Einsatz eines Übungsleiter/Trainers mit einer gültigen Lizenz des DSB, die beim Landes- bzw. Kreissportbund registriert ist, einen Zuschuss zum vom Verein zu leistenden Trainerhonorar gewährt werden. Die Anträge sind durch den KSB zu bestätigen. Die Grundsätze der Übungsleiterbezuschussung und der Verwendungsnachweis des LSB zur Antragstellung werden anerkannt und finden sinngemäße Anwendung. Abweichend von den folgenden Förderbereichen, hat für diesen Zweck die Antragstellung bis zum 31. Juli des zu fördernden Jahres zu erfolgen.

Zuschüsse bei Vereinsgründung

Neugegründete Sportvereine und Abteilungen bestehender Sportvereine mit neuen Sportarten können auf Antrag einen Zuschuss erhalten

Zuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung und Meisterschaften ab Landesebene

Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung für die Stadt Zerbst und Meisterschaft ab Landesebene mit Ausnahme regulärer Punkt- und Pokalspiele, können gefördert werden. Förderungswürdig sind Fahrtkosten, Übernachtungskosten (auswärts), Kampf- und Schiedsrichterkosten sowie Start- bzw. Nenn gelder. Werden Meisterschaften von einem Verein in der Stadt Zerbst ausgerichtet, so werden der Kosten für den Kauf von Pokalen anerkannt.

Zuschüsse für langlebige Sportgeräte und Ausrüstungen

Die Stadt Zerbst kann für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten und Ausrüstungen Zuschüsse gewähren. Dazu zählen Sportgeräte und Wettkampfb Zubehör mit einem Anschaffungswert über 400,00 EUR. Trikots und Verschleißmaterial sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sonstiges

Soweit in den aufgeführten Förderungsbereichen für Maßnahmen des Sports keine Regelungen getroffen werden, bleibt eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses im Einzelfall vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn für besondere Maßnahmen eine abweichende Entscheidung gerechtfertigt scheint.

Zuwendungsempfänger

Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Träger, die

ihren Sitz in der Stadt Zerbst haben,

im Vereinsregister eingetragen sind,

als gemeinnützig anerkannt sind,

Jugendliche im Verein nicht ausschließen und eine rege Jugendarbeit durchführen,

dem Kreissportbund Anhalt-Zerbst e.V. als Mitgliedsorganisation angeschlossen sind und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den VV Nr. 1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt und finden sinnngemäße Anwendung für die Stadt Zerbst.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Stadt Zerbst fördert neben der Bereitstellung von Sportstätten Maßnahmen finanziell nach dem Prinzip der Teilfinanzierung in Form der Anteilsfinanzierung und der Festbetragsfinanzierung.

Förderung von Sportanlagen - bewirtschaftet durch Sportvereine

Die Renovierung, Modernisierung, Erweiterung, der Umbau und der Betrieb vereinseigener bzw. zur Bewirtschaftung übertragener Sportanlagen können durch die Gewährung von Zuschüssen bis zu 30 % der anererkennungsfähigen Kosten in Form der Anteilsfinanzierung unterstützt werden.

Werden städtische Sportstätten Vereinen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung verpachtet, ist die Deckung der notwendigen Betriebskosten gesondert zu regeln.

Zuschüsse für Übungsleiter/Trainer

Der Zuschuss wird in Form der Festbetragsfinanzierung von 0,50 EUR je Übungseinheit (45 min.) gewährt. Die Förderung ist in eine Fehlbedarfsfinanzierung umzuwandeln, wenn durch die mögliche und darzustellende Gesamtförderung ein Einnahmeüberschuss entstehen würde.

Zuschüsse bei Vereinsgründung

Der Zuschuss wird in Form der Festbetragsfinanzierung von 150,00 EUR gewährt. Die Förderung ist in eine Fehlbedarfsfinanzierung umzuwandeln, wenn durch die mögliche und darzustellende Gesamtförderung ein Einnahmeüberschuss entstehen würde.

Zuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung und Meisterschaften ab Landesebene

Die Förderung erfolgt mit einer 20%igen Bezuschussung zu den anererkennungsfähigen Kosten in Form der Anteilsfinanzierung.

Zuschüsse für langlebige Sportgeräte und Ausrüstungen

Die Förderung erfolgt bis zu einer 30%igen Bezuschussung zu den anererkennungsfähigen Kosten in Form der Anteilsfinanzierung.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Förderung durch die Stadt Zerbst werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des LSA angewendet. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG LSA sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Verfahren

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels vorgegebenem Formular und ist erforderlichenfalls durch Anlagen zu ergänzen. Im Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der Maßnahmetermin und eine sachliche Beschreibung des Projektes darzustellen. Anträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis zum 30. September des Vorjahres, bzw. begründete kurzfristige Maßnahmen bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn im Kultur- und Sportamt der Stadt Zerbst einzureichen. Begründete Änderungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls bis zu vier Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich möglich. Für Maßnahmen, die einen organisatorischen Vorlauf benötigen, ist ein Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen, von dessen Genehmigung keine Förderung abzuleiten ist.

Der Antragsteller erhält vom Kultur- und Sportamt einen schriftlichen Bescheid zur Registrierung des Antrags unter Angabe der Antragsnummer, die im weiteren Verfahren zu verwenden ist.

Bewilligungsverfahren

Der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss erarbeitet vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Prioritätenliste zur Förderpraxis. Die Verwaltung ist an diese gebunden. Im Rahmen der Prioritätensetzung wird die Verwaltung bevollmächtigt, Förderanträge bis zu einer Höhe von 500,00 EUR als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln und zu bescheiden. Beabsichtigt sie den Antrag abzulehnen oder übersteigt er die 500,00 EUR-Grenze, so legt sie den Antrag zur Beschlussfassung dem Sozial-, Schul- Kultur- und Sportausschuss vor.

Der Fachausschuss Soziales, Schule, Kultur und Sport ist quartalsweise über den Stand der Antragsbearbeitung zu informieren.

Anträge, die keinen Eingang in die Prioritätensetzung fanden, sind dem Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss generell zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Im Falle der Antragsbehandlung im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, vom Fachausschuss gehört zu werden.

Der Bescheid erfolgt schriftlich, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss, kommt nach schriftlicher Mittelabforderung durch den Zuschussempfänger (Formblatt Geldbedarfsabforderung) zur Auszahlung. Die Stadt Zerbst behält sich bei Maßnahmezeiträumen ab einem halben Jahr quartalsweise Abschlagszahlungen vor.

Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P LSA ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Maßnahmeende einzureichen.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO LSA sowie §§ 48 bis 49a VwVfG LSA, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports vom 27.09.95, Beschluss-Nr. 221/95/III und die Benutzungs- und Kostenordnung der städtischen Sportstätten vom 16. 12. 1992 außer Kraft.

Behrendt
Bürgermeister